

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

Abschnitt A - Einführung und Warnhinweise		
Element A1	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung in den Basisprospekt der Emittentin (wie in B.1 unten definiert) vom 18. Juli 2019 (der „Basisprospekt“) gelesen werden. Jede Entscheidung, in die ETI-Wertpapiere zu investieren, sollte auf der Berücksichtigung des Basisprospekts als Ganzes durch den Anleger beruhen. Wird eine Klage in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Informationen vor Gericht erhoben, muss der klagende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts tragen, bevor das Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Die zivilrechtliche Haftung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzung eingereicht haben, jedoch nur dann, wenn die Zusammenfassung zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen, irreführend, ungenau oder inkonsistent ist oder wichtige Informationen, die den Anlegern bei der Entscheidung über eine Anlage in die ETI-Wertpapiere helfen sollen, vorenthalten wurden.	
Element A2	<p>Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen für eine Tranche von ETI-Wertpapieren festgelegt ist, stimmt die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts durch einen autorisierten Anbieter (wie nachstehend definiert) in Verbindung mit einem Angebot von ETI-Wertpapieren zu, das nicht unter eine Ausnahme für die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie (ein „nicht befreites Angebot“) fällt. Diese Zustimmung gilt während der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die „Angebotsfrist“) festgelegten Angebotsfrist in dem (den) maßgeblichen Mitgliedstaat (en) und vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen die jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.</p> <p>Die oben genannte Einwilligung bezieht sich auf Angebotszeiträume, die innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum dieses Basisprospekts liegen.</p> <p>Emissionspezifische Zusammenfassung:</p> <p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Angebot der ETI-Wertpapiere mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in [•] während der [Angebotsfrist einfügen] für so lange Zeit zu da es berechtigt ist, solche Angebote gemäß MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65 / EU, Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission und Verordnung (EU) Nr. 600/2014) und unter folgenden Bedingungen abzugeben :</p> <p>das öffentliche Angebot erfolgt nur in [•]; und das öffentliche Angebot wird nur während des Zeitraums von (und einschliesslich) [•] bis (aber ausschliesslich) [•] abgegeben; [und]</p> <p>Das öffentliche Angebot wird nur von [einem Finanzintermediär abgegeben, der (i) befugt ist, solche Angebote gemäß MiFID II zu unterbreiten, und (ii) auf seiner Website veröffentlicht hat, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung der Emittentin und den beigefügten Bedingungen verwendet] / [[•] [und] [jeweils ein autorisierter Teilnehmer, dessen Name auf der Website der Emittentin veröffentlicht ist (www. [•] .com) und der als autorisierter Anbieter für diese ETI-Wertpapiere (jeweils ein “ Autorisierter Anbieter ”)]; und</p> <p>[•].]</p>	
Section B – Emittentin		
Element B1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	iMaps ETI AG (die “Emittentin”).
Element B2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht, die gemäss Art. 261 ff des liechtensteinischen Aktiengesetzes (Personen- und Gesellschaftsrecht, PGR) errichtet wurde. Sie ist im liechtensteinischen Handelsregister unter der Nummer FL-0002.592.628-4 eingetragen und hat ihren Sitz in Industriering 14, FL-9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein.
Element B4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr haben könnten.

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

	Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.		
Element B5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Alleinaktionär der Emittentin ist iMaps Capital Markets SEZC, eine Gesellschaft errichtet in der Sonderwirtschaftszone auf Cayman Islands, die nach den Gesetzen der Cayman Islands gegründet wurde. Die Aeternitas Imperium Privatstiftung (mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein) ist Alleinaktionärin der iMaps Capital Markets SEZC und hält 100% ihrer ausgegebenen Aktien. Die Aeternitas Imperium Privatstiftung steht im wirtschaftlichen Eigentum von Andreas Wölfel, Jennifer Wölfel und Eric Wölfel und wird von diesen kontrolliert.	
Element B9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.	
Element B10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Keine	
Element B12	Ausgewählte Finanzkennzahlen, keine wesentlichen nachteiligen Änderungen und keine wesentlichen Änderungen.	Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde erstellt und ist in Anhang 1 dieses Basisprospekts enthalten. Der geprüfte Jahresabschluss ist kostenlos in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich.	
		Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen, die aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 21. September 2018 (dem Datum ihrer Gründung) bis zum 31. Dezember 2018 (dem Ende ihrer ersten Rechnungsperiode) entnommen wurden:	
		Bilanz	31 December 2018
			EUR
		Aktiv	
		Umlaufvermögen	
		Forderungen	19,137
		Bankguthaben und Bargeld	124,821
		Total Umlaufvermögen	143,959
		Total Aktiv	143,959
		Passiv	
		Eigenkapital	
		Aktienkapital	125,000
		Jahresergebnis	0

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

		<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Total Eigenkapital</td> <td>125,000</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>1,583</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten</td> <td>16,642</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen</td> <td>734</td> </tr> <tr> <td>Total Verbindlichkeiten</td> <td>18,959</td> </tr> <tr> <td>Total Passiv</td> <td>143,959</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Erfolgsrechnung</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>21 September 2018 bis 31 December</td> </tr> <tr> <td></td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>19,137</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(17,554)</td> </tr> <tr> <td>Steuern</td> <td>(1,582)</td> </tr> <tr> <td>Gewinn nach Steuern</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Jahresergebnis</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin, hat sich keine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und der Aussichten der Emittentin ergeben.</p>	Total Eigenkapital	125,000	Rückstellungen	1,583	Kurzfristige Verbindlichkeiten	16,642	Rücklagen	734	Total Verbindlichkeiten	18,959	Total Passiv	143,959			Erfolgsrechnung			21 September 2018 bis 31 December		EUR	Umsatzerlöse	19,137	Verwaltungsaufwand	(17,554)	Steuern	(1,582)	Gewinn nach Steuern	0	Jahresergebnis	0
Total Eigenkapital	125,000																															
Rückstellungen	1,583																															
Kurzfristige Verbindlichkeiten	16,642																															
Rücklagen	734																															
Total Verbindlichkeiten	18,959																															
Total Passiv	143,959																															
Erfolgsrechnung																																
	21 September 2018 bis 31 December																															
	EUR																															
Umsatzerlöse	19,137																															
Verwaltungsaufwand	(17,554)																															
Steuern	(1,582)																															
Gewinn nach Steuern	0																															
Jahresergebnis	0																															
Element B13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Masse relevant sind.	Nicht anwendbar. In letzter Zeit gab es keine besonderen Ereignisse für die Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Masse relevant sind.																														
Element B14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe.	Alleingesellschafter der Emittentin ist iMaps Capital Markets SEZC, die als Arranger (der „Arranger“) des Programms der Emittentin für die Emission der ETI-Wertpapiere (das „Programm“) fungiert und von der Emittentin als Authorised Participant bestellt wurde (ein "Authorised Participant") sowie als Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle") fungiert.																														
Element B15	Haupttätigkeiten der Emittentin.	Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Emission von Finanzinstrumenten und der Absicherung ihrer Verpflichtungen aus diesen Emissionen.																														
Element B16	Geben Sie an, ob die Emittentin direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle steht und von wem und beschreiben Sie die Art dieser Kontrolle.	Die Emittentin ist im wirtschaftlichen Besitz von Andreas Wölfel, Jennifer Wölfel und Eric Wölfel.																														
Section C – Wertpapiere																																

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

<p>Element C1</p>	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Gemäß dem Programm kann die Emittentin von Zeit zu Zeit ETI-Wertpapiere in Form von derivativen Wertpapieren gemäß den Wertpapierbedingungen der ETI-Wertpapiere (die „Bedingungen“) auflegen. Die ETI-Wertpapiere werden in Serien (jeweils eine „Serie“) ausgegeben, die eine oder mehrere Tranchen umfassen können, die an verschiedenen Emissionstagen ausgegeben werden. Die ETI-Wertpapiere jeder Tranche derselben Serie unterliegen mit Ausnahme der Emissionstage und / oder der Emissionspreise der jeweiligen Tranchen identischen Bedingungen.</p> <p>Die ETI-Wertpapiere werden in Form von derivativen Wertpapieren ausgegeben und in der (den) in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Stückelung (en) und maßgeblichen Währung (en) ausgegeben. Die ETI-Wertpapiere werden in nicht verbriefter Form ausgegeben. Die Inhaber der ETI-Wertpapiere haben zu keinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung von nicht verurkundeten Wertpapieren in ein unbefristetes Globalzertifikat oder in physische Wertpapiere oder deren Lieferung zu verlangen. Demgegenüber hat die Emittentin das Recht, die Umwandlung der nicht verurkundeten Wertpapiere in eine unbefristete Globalurkunde oder in physische Wertpapiere und umgekehrt vorzunehmen. Durch (i) Registrierung der ETI-Wertpapiere in nicht verbriefter Form im Hauptregister der SIX SIS AG, Olten, Schweiz oder einer anderen schweizerischen Zentralverwahrstelle ("SIS") und (ii) Gutschrift der ETI-Wertpapiere auf einem Wertpapierkonto (Effektenkonto) einer Depotbank mit SIS, werden Bucheffekten nach dem Bundesgesetz über die Vermittlung von Wertpapieren (FISA) geschaffen.</p> <p>Jede Serie von ETI-Wertpapieren wird über (i) SIX Swiss Exchange („SIS“) oder (ii) ein anderes Clearingsystem, das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zur Übertragung angenommen.</p> <p>Emissionsbezogene Zusammenfassung:</p> <p>[[●] der Serien [●] ETI-Wertpapieren werden angeboten] oder [Bis zu [●] der Serien [●] ETI-Wertpapieren werden angeboten.]</p> <p>[ISIN: [ISIN Code einfügen]]</p> <p>Die ETI-Wertpapiere werden über [SIS] abgewickelt.</p>
<p>Element C2</p>	<p>Währung der Wertpapieremission.</p>	<p>Vorbehaltlich der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien kann eine Serie von ETI-Wertpapieren in der Währung ausgegeben werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist.</p> <p>Wertpapierbezogene Zusammenfassung:</p> <p>[Die gemäss diesen Endgültigen Bedingungen ausgegebenen ETI-Wertpapiere lauten auf [•].]</p>
<p>Element C5</p>	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</p>	<p>Die Verteilung des Basisprospekts und aller Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot oder der Verkauf von ETI-Wertpapieren in bestimmten Ländern sind möglicherweise gesetzlich beschränkt. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt gelangt, sind von der Emittentin, einem autorisierten Teilnehmer und dem Arranger verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.</p> <p>Die ETI-Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder Nutzen von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert).</p>

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

<p>Element C8</p>	<p>Eine Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschliesslich Rangfolge und Einschränkungen dieser Rechte.</p>	<p>Status</p> <p>Die ETI-Wertpapiere jeder Serie sind limited recourse Schuldverschreibungen der Emittentin, die zu jeder Zeit gleichrangig mit sich selbst und den ETI-Wertpapieren jeder anderen Serie und ohne jegliche Bevorzugung untereinander sind. Der Rückgriff auf die ETI-Wertpapiere jeder Serie ist auf die nachstehend beschriebene Weise beschränkt.</p> <p>Programm Besicherung</p> <p>Die ETI-Wertpapiere jeder Serie erhalten eine Besicherung, die die Emittentin zugunsten von Collateral Services PTC in ihrer Eigenschaft als Programm-Sicherheitstreuhänder (der „Programm-Sicherheitstreuhänder“) gegenüber allen Basiswerten (wie nachstehend definiert) und den von den Emittenten erworbenen Vermögensgegenstände gewährt (die "Programmsicherheit"). Während die ETI-Wertpapiere auf andere Vermögenswerte der Emittentin als die zugrunde liegenden Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte zurückgreifen, unterliegen diese anderen Vermögenswerte nicht der Programmsicherheit. Gemäß den Bestimmungen der Programmsicherheit darf die Emittentin die zugrunde liegenden Wertpapiere nur zur Erfüllung der Rückzahlung der ETI-Wertpapiere veräussern. Alle Serien von ETI-Wertpapieren profitieren gleichermaßen von der Programmbsicherung. Sollte der Erlös aus der Durchsetzung der Programmbsicherung nicht ausreichen, um die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETI-Wertpapiere zu erfüllen, wird der Fehlbetrag aufgeteilt anteilig von allen Serien von ETI-Wertpapieren. Die Inhaber der ETI-Wertpapiere gelten in Bezug auf einen solchen Fehlbetrag als unbesicherte Gläubiger der Emittentin.</p> <p>Der Nettoerlös aus der Durchsetzung der Programmbsicherung wird gemäss einer festgelegten Prioritätsreihenfolge verwendet, wobei die den ETI-Wertpapieren zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen der Emittentin vor den Zahlungen an die Inhaber der ETI-Wertpapiere gezahlt werden.</p> <p>Limited Recourse</p> <p>In Bezug auf Ansprüche gegen die Emittentin in Bezug auf die ETI-Wertpapiere können die Parteien der Dokumente in Bezug auf jede Serie (die „Serienparteien“) und die ETI-Wertpapierinhaber nur auf das Vermögen der Emittentin zurückgreifen, vorbehaltlich immer der Programmbsicherung und nach ihrer Realisierung den Erlös aus solchen Vermögenswerten. Ansprüche in Bezug auf die ETI - Wertpapiere, die nicht vollständig aus dem Erlös der Durchsetzung der Programmbsicherung entstehen, und Ansprüche gegen die Emittentin anderer Gläubiger der Emittentin, die sich bereit erklärt haben, ihren Rückgriff in Bezug auf diese Ansprüche auf die ETI - Wertpapiere zu beschränken. Das Vermögen der Emittentin (einschließlich Forderungen in Bezug auf andere Serien von ETI-Wertpapieren) (alle diese Forderungen, zusammen die „Pari Passu-Forderungen“) wird anteilig reduziert (diese Reduzierung wird von der Berechnungsstelle festgelegt), so dass sich der Gesamtbetrag ergibt. Der Wert aller Pari Passu-Ansprüche und aller anderen ungesicherten Ansprüche gegen die Emittentin darf den Gesamtwert aller verbleibenden Vermögenswerte der Emittentin nach Durchsetzung der Programmbsicherung (die „verbleibenden Vermögenswerte“) nicht übersteigen. Wenn nach vollständiger Verwertung der Programmbsicherung und des verbleibenden Vermögens (ob durch Liquidation, Zwangsvollstreckung oder auf andere Weise) und Verwendung verfügbarer Geldbeträge, wie in der Treuhandurkunde für Programmbsicherung vorgesehen, eine ausstehende Forderung gegenüber der Emittentin nicht bezahlt wird, erlischt eine solche ausstehende Forderung, und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine Zahlung. Nach Erlöschen eines solchen Anspruchs ist keine der Serienparteien, die ETI-Wertpapierinhaber oder eine andere Person, die im Namen einer von ihnen handelt, berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder einen ihrer leitenden Angestellten, Aktionäre oder Dienstleister einzuleiten oder Direktoren, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschene Forderung zurückzufordern, und die Emittentin schuldet solchen Personen keine weiteren Beträge.</p> <p>Non-Petition</p>
-----------------------	--	---

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

Weder die Serienparteien noch die ETI-Wertpapierinhaber oder eine für sie handelnde Person dürfen zu irgendeinem Zeitpunkt Insolvenz, Zwangsvollstreckung, Liquidation, Prüfungsverfahren oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder eines ihrer Vermögenswerte einleiten.

[Zinsen]

Soweit der für ein ETI-Wertpapier zu zahlende Rückzahlungsbetrag:

(A) den ausstehenden Nominalbetrag eines solchen ETI-Wertpapiers übersteigt, stellt ein solcher Überschuss eine Verzinsung eines solchen ETI-Wertpapiers dar; und

(B) geringer als der ausstehende Nominalbetrag dieser ETI-Wertpapiere ist, so erlischt der Differenzbetrag.]

Kündigung der ETI-Wertpapiere

Bei Rückzahlung eines ETI-Wertpapiers an einem Rückzahlungstag (dh an einem Tag, an dem Schuldverschreibungen gemäss den Bedingungen zurückgezahlt werden können) ist der von der Berechnungsstelle berechnete Betrag den „Rückzahlungsbetrag“ zum jeweiligen Rückzahlungstag von der Emittentin zu zahlen. Der „Rückzahlungsbetrag“ für ein ETI-Wertpapier an einem beliebigen Tag (der „maßgebliche Tag“) wird wie folgt berechnet:

NAV(t)

Rückzahlungsbetrag = -----* Nomiale *

NAV(0)

Marginfaktor*Bereinigungsfaktor

Wobei:

“Bereinigungsfaktor“: Eine Zahl, die bei 1 beginnt und an jedem Tag angepasst wird, an dem eine Kapitalmassnahme in Bezug auf den Basiswert durchgeführt wird. Diese Anpassung wird von der Berechnungsstelle festgelegt und so vorgenommen, dass der Rückzahlungsbetrag von der Kapitalmassnahme nicht betroffen ist;

“Kapitalmassnahme“ bezeichnet alle Kapitalmassnahmen, einschließlich Spaltungen, Dividendenausschüttungen, Auszahlungen durch Kapitalherabsetzung, Fusionen, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen und ähnliche Transaktionen mit wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Emittenten und / oder das Basiswertpapier;

“NAV(t)“ bezeichnet den NAV des Basiswerts zum NAV-Tag unmittelbar vor dem maßgeblichen Tag;

“NAV(0)“ bezeichnet den NAV des Basiswerts am ersten NAV-Tag unmittelbar nach dem Serienausgabebetrag;

“Marginfaktor“ bedeutet 98% (oder einen höheren Prozentsatz, den die Emittentin nach eigenem Ermessen festlegt), vorausgesetzt jedoch, dass der Margin-Faktor für jede Rückzahlung nach einem Risikokapital-Ausfallereignis (wie nachstehend definiert) 100% beträgt.;

“NAV Tag“: Jeder Tag an dem die Emittentin des Basiswerts uneingeschränkt Zeichnungen sowie Rücknahmen in Bezug auf den Basiswert annimmt; und

“NAV des Basiswertes“: bezeichnet in Bezug auf jeden NAV-Tag den Preis, der durch Rückzahlung des Basiswerts an diesem NAV-Tag fällig wird.

Ein ETI-Wertpapierinhaber, der auch ein Authorised Participant ist, kann (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) an jedem „AP-Rückzahlungstag“ von der Emittentin verlangen, dass sie ihren gesamten Bestand an ETI-Wertpapieren oder einen Teil davon zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlt, indem sie der Emittentin einen gültigen Rücknahmeauftrag in Übereinstimmung mit der jeweiligen Vereinbarung für autorisierte

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

		<p>Teilnehmer übermittelt. Die "AP-Rücknahmetage" sind jeweils "Emittentengeschäftstage", sofern jedoch an einem solchen Tag die Rücknahme der Basiswerte ausgesetzt wurde, wird der AP-Rücknahmetag auf den Tag verschoben, der zehn Emittentengeschäftstage nach der Kündigung einer solchen Aussetzung liegt. „Emittentengeschäftstage“ sind Tage (ausser Samstagen oder Sonntagen), an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Liechtenstein abwickeln.</p> <p>Ein ETI-Wertpapierinhaber, der nicht auch ein Authorised Participant ist, kann (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Bedingungen) an jedem „Standard-Rückzahlungstag“ von der Emittentin verlangen, seinen gesamten Bestand an ETI-Wertpapieren oder einen Teil davon zum Rückzahlungsbetrag durch Einreichung eines gültigen Rücknahmeauftrages an die Emittentin und die Hauptzahlstelle über das entsprechende Clearingsystem verlangen. Die „Standard-Rückzahlungstage“ sind der letzte Geschäftstag der Emittentin im [November eines jeden Kalenderjahres], sofern an einem solchen Tag die Rückzahlung der Basiswerte ausgesetzt wurde, wird der Standard-Rückzahlungstag auf den Tag verschoben, der zehn ist Geschäftstage des Emittenten nach Beendigung dieser Aussetzung liegt.</p> <p>Innerhalb von zehn Geschäftstagen der Emittentin nach dem Rückzahlungstag informiert die Emittentin den jeweiligen ETI-Wertpapierinhaber über den Rückzahlungsbetrag für ETI-Wertpapiere, die Gegenstand dieser Kündigung sind. Der Rückzahlungsbetrag für ETI-Wertpapiere, die Gegenstand dieser Kündigung sind, wird am Rückzahlungsabrechnungstag in Bezug auf den massgeblichen Rückzahlungstag gezahlt, der der zehnte Geschäftstag der Emittentin nach der Mitteilung des Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin ist.</p> <p>Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen Anträge auf Rücknahme von ETI-Wertpapieren durch Übertragung der entsprechenden Anzahl von ETI-Wertpapieren an einen oder mehrere autorisierte Teilnehmer von ETI-Wertpapierinhabern, die eine Rücknahme beantragen, erfüllen. Der ETI-Wertpapierinhaber muss ein oder mehrere Übertragungsschritte in Bezug auf die jeweilige Anzahl von ETI-Wertpapieren ausführen, vorausgesetzt, der an den ETI-Wertpapierinhaber zu zahlende Betrag entspricht dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag, und der jeweilige Rückzahlungsabrechnungstag ist der Tag einer solchen Übertragung.</p> <p>Die Emittentin kann im Einklang mit der jeweiligen Vereinbarung mit dem autorisierten Teilnehmer mit jedem ETI-Wertpapierinhaber, der auch ein autorisierter Teilnehmer ist, vereinbaren, Anträge auf Rücknahme von ETI-Wertpapieren durch Übertragung oder Bestellung eines solchen ETI-Wertpapierinhabers auf die Rücknahme zu erfüllen. Datum der zugrunde liegenden Wertpapiere mit einem von der Berechnungsstelle festgelegten Wert, der dem Rückzahlungsbetrag entspricht.</p> <p>Aussetzen der Kündigungsmöglichkeit</p> <p>Die Emittentin kann das Recht auf Rücknahme von ETI-Wertpapieren jederzeit aussetzen, solange die Rücknahme der zugrunde liegenden Basiswerte von der Emittentin der Basiswerte ausgesetzt wurde. Sofern die Emittentin nicht nach eigenem Ermessen eine frühere Kündigung vornimmt, gilt diese Aussetzung so lange, bis die Aussetzung der zugrunde liegenden Basiswerte endet.</p> <p>Kündigung durch die Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann nach einer unwiderruflichen Mitteilung an die ETI-Wertpapierinhaber einer Serie (die „Rücknahmemitteilung der Emittentin“) die Rücknahme aller oder einiger ETI-Wertpapiere dieser Serie beschliessen und einen Rücknahmetag für diese festlegen, sofern das als Rückzahlungstag festgelegte Datum nicht vor dem 30. Kalendertag liegt, der auf das Datum der entsprechenden Rückzahlungsanzeige für den Emittenten folgt. Innerhalb von zehn Geschäftstagen der Emittentin nach diesem von der Emittentin festgelegten Rückzahlungstag teilt die Emittentin den ETI-Wertpapierinhabern den Rückzahlungsbetrag für die ETI-Wertpapiere mit, die Gegenstand der Rückzahlungsmittteilung der Emittentin sind. Jedes ETI-Wertpapier, das an dem von der Emittentin festgelegten Rückzahlungstag zurückgezahlt werden soll, wird am</p>
--	--	--

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

entsprechenden Rückzahlungs-Abrechnungstag zu seinem Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar. Für den Fall, dass nur einige der im Umlauf befindlichen ETI-Wertpapiere einer Serie gemäss einer Mitteilung über die Kündigung der Emittentin zur Rückzahlung aufgerufen werden, unterliegt ein anteiliger Teil der ETI-Wertpapiere dieser Serie eines jeden ETI-Wertpapierinhabers einer solchen Rückzahlung.

Risk Capital Ratio

Die Emittentin muss eine maximale „Risk Capital Ratio“ einhalten, die das Ausmass begrenzt, in dem die Emittentin in andere Vermögenswerte als diejenigen investieren kann, die als direkte Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den ETI-Wertpapieren dienen. Die Risikokapitalquote wird unter Bezugnahme auf das Gesamtvermögen der Emittentin und nicht auf der Basis der einzelnen Serien berechnet.

Die „Risk Capital Ratio“ wird von der Berechnungsstelle an jedem vierteljährlichen Bewertungstag berechnet und entspricht dem Bruchteil, der als Prozentsatz ausgedrückt wird, der sich aus der Division (A) der Risikoaktiva an diesem vierteljährlichen Bewertungstag durch (B) das materielle Netto-Eigenkapital an diesem vierteljährlichen Bewertungstag ergibt ,

Wobei:

„Netto- Eigenkapital“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt das Eigenkapital der Emittentin abzüglich des Goodwills gemäss dem letzten für die Emittentin aufgestellten Jahresabschluss.

„Vierteljährliches Bewertungsdatum“ bedeutet [●].

„Risikoaktiva“ bezeichnet die Summe der Aktiva abzüglich der Sicherungsaktiva.

„Gesamtvermögen“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt das Gesamtvermögen der Emittentin gemäß dem letzten in Bezug auf die Emittentin aufgestellten Jahresabschluss. und

„Absicherung von Vermögenswerten“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt alle Vermögenswerte der Emittentin, die aus Basiswerten (einschließlich Basiswerten, die die Emittentin erworben hat, die jedoch noch nicht beglichen wurden) in Bezug auf eine Serie von ETI-Wertpapieren besteht

Ist die Risikokapitalquote höher als 200% (der „Risikokapital-Höchststand“), ergreift die Emittentin vor dem Neubewertungstag, dem Tag, der fünf (5) Geschäftstage unmittelbar nach einem vierteljährlichen Bewertungstag liegt, wirtschaftlich angemessene Massnahmen, um diesen Verstoß zu beheben. Bleibt die Risikokapitalquote am nächsten unmittelbar auf den Neubewertungstag folgenden Tag höher als der maximale Risikokapitalstand, so wird davon ausgegangen, dass an diesem Neubewertungstag ein „Event of Default“ eingetreten ist.

Events of Default

Wenn eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „Event of Default“) eintritt, soll der Treuhänder nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich, dass der Noteholder Trustee zu seiner Zufriedenheit gesichert und / oder entschädigt und / oder vorfinanziert wird), Inhabern der dann ausstehenden ETI-Wertpapiere schriftlich oder auf Anweisung eines ausserordentlichen Beschlusses die Emittentin benachrichtigen (kopiert an den Programm-Sicherheitentreuhänder und jede Serienpartei) (ein solcher Hinweis ist ein „Hinweis auf ein Ereignis der Rückzahlung bei Zahlungsverzug“) Dass die ETI-Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag fällig sind und sofort fällig werden:

(i) Die Emittentin kommt mit der Zahlung eines Betrags für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen oder länger in Verzug, der in Bezug auf die ETI-Wertpapiere oder einen von ihnen oder in Bezug auf eine andere Verbindlichkeit der Emittentin, einschliesslich in Bezug auf die ETI-Wertpapiere oder einen von ihnen, eines anderen geschuldeten Betrags, fällig ist;

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

	<p>(ii) ein Risk Capital Ratio-Ausfallereignis eintritt;</p> <p>(iii) Die Emittentin erfüllt oder befolgt keine ihrer Verpflichtungen (ausser einer Zahlungsverpflichtung) aus den ETI-Wertpapieren, dem Treuhandvertrag oder einem anderen Serierendokument in Bezug auf eine im Rahmen des Programms ausgegebene Serie, deren Zahlungsverzug vorliegt und ist nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen, oder wird nach Ansicht des Treuhänders nicht innerhalb von 30 Kalendertagen (oder einer vom Treuhänder zugelassenen längeren Frist) nach Mitteilung eines solchen Verzuges an die Emittentin durch den Treuhänder Abhilfe geschaffen (und zu diesen Zwecken gilt eine Nichterfüllung oder Einhaltung einer Verpflichtung als behebbbar, ungeachtet dessen, dass die Nichterfüllung auf die Nichterfüllung einer Handlung oder Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuführen ist);</p> <p>(iv) Jeder Beschluss muss von einem zuständigen Gericht oder einem Beschluss zur Auflösung oder Auflösung der Emittentin erlassen werden, mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Fusionen, Konsolidierungen, Umstrukturierungen oder ähnlichen Vereinbarungen zu Bedingungen, die zuvor schriftlich von genehmigt wurden der Treuhänder oder durch ausserordentlichen Beschluss; oder</p> <p>(v) In Bezug auf alle anderen Serien von ETI-Wertpapieren, die von der Emittentin im Rahmen des Programms ausgegeben wurden, tritt ein Ausfallereignis (wie in den Bedingungen der jeweiligen Serie definiert) ein.</p> <p>Durchsetzung der Programmbesicherung</p> <p>Nach Eingang einer Mitteilung über einen Zahlungsausfall vom Sicherheiten-Treuhanders gemäss den Wertpapierbedingungen einer Serie von ETI-Wertpapieren ist die Programmbesicherung sofort vollstreckbar. Zu jedem Zeitpunkt, nachdem die Programmbesicherung vollstreckbar geworden ist, kann der Noteholder Trustee nach eigenem Ermessen und wird im Falle einer Beauftragung einer Mehrheit von Inhabern der dann ausstehenden ETI-Wertpapiere einer Serie oder durch einen ausserordentlichen Beschluss vom in schriftlicher Form angeordnet die ETI-Wertpapierinhaber einer Serie (eine Kopie davon wurde dem Anleihentreuhänder zur Verfügung gestellt), in jedem Fall aber unter der Voraussetzung, dass sie von den ETI-Wertpapierinhabern zu ihrer Zufriedenheit nach Maßgabe der vorfinanziert und / oder gesichert und / oder entschädigt wurden) anordnen die Programmbesicherung zu vollstrecken.</p> <p>Versammlung der Wertpapierinhaber</p> <p>Die Bedingungen enthalten Bestimmungen für die Einberufung von Versammlungen von ETI-Wertpapierinhabern, um Angelegenheiten zu behandeln, die ihre Interessen im Allgemeinen berühren. Diese Bestimmungen gestatten einer definierte Mehrheit, alle ETI-Wertpapierinhaber zu binden, einschliesslich der ETI-Wertpapierinhaber, die an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen und nicht abgestimmt haben, und der ETI-Wertpapierinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.</p> <p>Ersetzen der Emittentin</p> <p>Der Treuhänder kann mit Zustimmung der ETI-Wertpapierinhaber, die im Wege eines ausserordentlichen Beschlusses erteilt wurde, das Ersetzen der Emittentin durch ein anderes Unternehmens (das in einem beliebigen Land eingetragen ist) unter den von den ETI-Wertpapierinhabern genehmigten Ersetzungsbedingungen vereinbaren.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Alle Zahlungen in Bezug auf die ETI-Wertpapiere erfolgen abzüglich und nach Abzug von Quellensteuern oder Abzügen. Für den Fall, dass eine Quellensteuer oder ein Abzug für oder aufgrund einer Steuer auf Zahlungen in Bezug auf die ETI-Wertpapiere erhoben wird, unterliegen die ETI-Wertpapierinhaber diesen Steuern und sind nicht berechtigt, Beträge zum Ausgleich dieser Steuern zu erhalten oder Abzug oder sonstige Beträge, die gemäss den Bedingungen einbehalten oder abgezogen werden.</p>
--	---

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

		<p>Geltendes Recht</p> <p>Die ETI-Wertpapiere unterliegen irischem Recht.</p>
Element C11	<p>Angabe, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>Die Zulassung der ETI-Wertpapiere zum Handel am MTF der Wiener Börse wird beantragt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Antrag erfolgreich sein wird oder, falls erfolgreich, dass solche Zulassungen zum Handel aufrechterhalten werden.</p> <p>Emissionsspezifische Zusammenfassung:</p> <p>[An der Wiener Börse wurde ein Antrag auf Zulassung der Serie von ETI-Wertpapieren, für die diese Endgültigen Bedingungen gelten, zum Handel an ihrem MTF („Dritter Markt“) gestellt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Antrag oder solche Anträge erfolgreich sein werden oder, falls erfolgreich, dass solche Zulassungen zum Handel aufrechterhalten werden.]</p>
Element C15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</p>	<p>Die ETI-Wertpapiere sind an den Preis der Basiswerte gekoppelt, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind und im Folgenden in Element C20 (die „zugrunde liegenden Wertpapiere“) aufgeführt sind. Der Emittent der Basiswertpapiere (der „Basiswertemittent“) wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben und ist nachstehend in Element C20 aufgeführt. Im Allgemeinen erhöht oder verringert sich der für diese ETI-Wertpapiere zu zahlende Rückzahlungsbetrag mit dem Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere.</p> <p>Der im Rahmen der ETI-Wertpapiere zu zahlende Rückzahlungsbetrag kann vom Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen, da Gebühren und Aufwendungen der Emittentin bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt werden.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass die Emittentin den Erlös der ETI-Wertpapiere möglicherweise, aber nicht verpflichtet ist, für den Erwerb der entsprechenden Basiswerte zu verwenden. Wie unter C.8 beschrieben, muss die Emittentin jedoch eine maximale Risikokapitalquote einhalten, die den Umfang einschränkt, in dem die Emittentin in Vermögenswerte investieren kann, die nicht der direkten Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus dem ETI dienen.</p>
Element C16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>Die ETI-Wertpapiere haben kein bestimmtes Fälligkeitsdatum.</p>
Element C17	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere</p>	<p>Ein ETI-Wertpapierinhaber, der auch ein autorisierter Teilnehmer ist, kann ETI-Wertpapiere in bar begleichen oder physisch begleichen. Die physische Abwicklung findet Anwendung, wenn die Emittentin mit einem autorisierten Teilnehmer einverstanden ist, die Lieferung an die oder die Bestellung der Emittentin der Basiswertpapiere, die die Berechnungsstelle ermittelt, unter Berücksichtigung von Transferkosten oder einem Wert am Zeichnungstag anzunehmen Lieferung, die von der Emittentin zu leisten ist und die dem Zeichnungsbetrag entspricht oder diesen übersteigt.</p> <p>Ein ETI-Wertpapierinhaber, der kein autorisierter Teilnehmer ist, kann ETI-Wertpapiere nur in bar abrechnen.</p>
Element C18	<p>Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.</p>	<p>Die ETI-Wertpapiere sind an den Preis der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswerte gebunden.</p> <p>In Abschnitt C.8 wird beschrieben, wie der Rückzahlungsbetrag der ETI-Wertpapiere berechnet wird und wie er an den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere gekoppelt ist.</p>

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

C19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>Berechnungen, die zur Ermittlung der Zahlungen für die ETI-Wertpapiere und zur Ermittlung des Werts der zugrunde liegenden Wertpapiere erforderlich sind, werden von der Berechnungsstelle vorgenommen.</p> <p>Siehe Abschnitt C.8, in dem der Wert der Basiswerte aufgeführt ist, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags verwendet werden.</p>
C20	Art des Basiswertes	<p>Wie in Element C15 beschrieben, sind die ETI-Wertpapiere an den Preis eines von einem Emittenten des Basiswerts ausgegebenen Basiswerts gebunden.</p> <p>Emittentenspezifische Zusammenfassung:</p> <p>Für die ETI-Wertpapiere, auf die sich diese Endgültigen Bedingungen beziehen:</p> <p>das Basiswert-Wertpapier ist [●]; und</p> <p>Die zugrunde liegende Emittentin ist [●].</p>
Section D – Risiken		
Element D2	Angaben zu den zentralen Risiken der Emittentin	<p>Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren einziges Geschäft darin besteht, Geld durch die Emission von Serien von ETI-Wertpapieren aufzunehmen und Risiken die sich aus diesen Emissionen ergebenden Verpflichtungen abzusichern.</p> <p>Die Emittentin muss nach den in Liechtenstein geltenden Gesetzen nicht lizenziert, registriert oder autorisiert sein und wird ohne Aufsicht einer Behörde agieren. Aufsichtsbehörden in einem oder mehreren Ländern können jedoch entscheiden, dass die Emittentin bestimmten Gesetzen in diesem Land unterliegt, die sich nachteilig auf die Emittentin oder die ETI-Wertpapierinhaber auswirken können.</p>
Element D6	Wesentliche wertpapierbezogene Risiken und Risikowarnung für Anleger.	<p>Eine Anlage in die ETI - Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die in diesem Basisprospekt und in den geltenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sowie die Vorzüge und Risiken einer Anlage in die ETI - Wertpapiere zu bewerten</p> <p>ETI Wertpapiere im Kontext der finanziellen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Umstände und Anlageziele des Anlegers.</p> <p>Eine Anlage in die ETI-Wertpapiere (oder eine Beteiligung daran) ist nur für Anleger geeignet, die:</p> <p>das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die ETI-Wertpapiere (oder einer Beteiligung daran) auf unbestimmte Zeit tragen können; und</p> <p>anerkennen, dass eine Übertragung der ETI-Wertpapiere (oder einer Beteiligung daran) über einen längeren Zeitraum, wenn überhaupt, möglicherweise nicht möglich ist.</p> <p>Die ETI-Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt und stellen eine risikoreiche Anlage in Form eines Schuldtitels dar. Den ETI-Wertpapierinhabern wird weder die Rückzahlung des investierten Kapitals noch die Zahlung von Zinsen zugesichert.</p> <p>Inhaber der ETI-Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin bei einer Rückzahlung der ETI-Wertpapiere nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die von der Emittentin für die ETI-Wertpapiere jeder Serie zu zahlende Rendite ist an die Wertentwicklung der Basiswerte gebunden, an die die Serie gebunden ist. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Emittentin über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um diesen Betrag zu zahlen. Die Emittentin verfügt über keine wesentlichen Vermögenswerte ausser den Erlösen aus den ETI-Wertpapieren. Dementsprechend hängt die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den ETI-Wertpapieren von der Leistung der von der Emittentin mit den Erlösen aus den ETI-Wertpapieren erworbenen Anlagen ab. Es liegt im Ermessen der Emittentin, wie die</p>

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

		<p>Erlöse der einzelnen Serien von ETI-Wertpapieren verwendet werden, und wenn die Emittentin in Vermögenswerte investiert, die sich nicht so gut entwickeln wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin nicht über ausreichende Vermögenswerte zur Abwicklung verfügt seine Verpflichtungen in Bezug auf die ETI-Wertpapiere. Zur Minderung dieses Risikos ist die Emittentin verpflichtet, eine maximale Risikokapitalquote einzuhalten, die die Fähigkeit der Emittentin einschränkt, in andere Vermögenswerte als die zugrunde liegenden Wertpapiere zu investieren.</p> <p>Jede Serie von ETI-Wertpapieren, die im Rahmen des Programms emittiert werden, unterliegt einer beschränkten Rückgriffspflicht (Limited Recourse) der Emittentin und unterliegt keinen Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten anderer Personen oder Organisationen oder wird von diesen garantiert. In Bezug auf Ansprüche gegen die Emittentin in Bezug auf die ETI-Wertpapiere können die Serienparteien und die ETI-Wertpapierinhaber nur auf die Vermögenswerte der Emittentin zurückgreifen, vorbehaltlich immer der Programmsicherheit und nach deren Verwertung auf den Erlös dieser Vermögenswerte. Ansprüche in Bezug auf die ETI - Wertpapiere, die nicht vollständig aus dem Erlös der Durchsetzung der Programmsicherheit entstehen, und Ansprüche gegen die Emittentin anderer Gläubiger der Emittentin, die sich bereit erklärt haben, ihren Rückgriff in Bezug auf diese Ansprüche auf die ETI - Wertpapiere zu beschränken. Das Vermögen der Emittentin (einschliesslich Forderungen in Bezug auf andere Serien von ETI-Wertpapieren) (alle diese Forderungen, zusammen die „Pari Passu-Forderungen“) wird anteilig reduziert (diese Reduzierung wird von der Berechnungsstelle festgelegt), so dass sich der Gesamtbetrag ergibt. Der Wert aller Pari Passu-Ansprüche und aller anderen ungesicherten Ansprüche gegen die Emittentin darf den Gesamtwert aller verbleibenden Vermögenswerte der Emittentin nach Durchsetzung der Programmsicherheit (die „verbleibenden Vermögenswerte“) nicht übersteigen. Wenn nach vollständiger Verwertung der Programmsicherheit und des verbleibenden Vermögens (ob durch Liquidation, Zwangsvollstreckung oder auf andere Weise) und Verwendung verfügbarer Geldbeträge, wie in der Treuhandurkunde für Programmsicherheit vorgesehen, eine ausstehende Forderung gegenüber der Emittentin nicht bezahlt wird, dann eine solche ausstehende Forderung erlischt, und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine Zahlung. Nach Erlöschen eines solchen Anspruchs ist keine der Serienparteien, die ETI-Wertpapierinhaber oder eine andere Person, die im Namen einer von ihnen handelt, berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder einen ihrer leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister einzuleiten oder Direktoren, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschene Forderung zurückzufordern, und die Emittentin schuldet solchen Personen keine weiteren Beträge.</p> <p>Der für die ETI-Wertpapiere zu zahlende Rückzahlungsbetrag ist abhängig vom Kurs oder von Kursänderungen der zugrunde liegenden Basiswert-Wertpapiere abzüglich Steuern, Gebühren und Aufwendungen. Eine Anlage in die ETI-Wertpapiere kann daher ähnliche Marktrisiken aufweisen wie eine direkte Aktienanlage, und im schlimmsten Fall können die ETI-Wertpapiere zu null zurückgezahlt werden.</p> <p>ETI-Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten und keine Stimmrechte oder sonstigen Rechte in Bezug auf die Basiswerte, auf die sich ihre ETI-Werte beziehen.</p> <p>Die jeweilige Emittentin des Basiswerts bestellt Vermögensverwalter, die die zugrunde liegenden Portfolios von Teilgesellschaftsvermögen verwalten, an die die einzelnen Arten von Basiswertpapieren gebunden sind. Ein Vermögensverwalter legt das jeweilige zugrunde liegende Portfolio als Teilgesellschaftsvermögen in Übereinstimmung mit den zulässigen Anlagen und Anlagebeschränkungen an, die in der jeweiligen Investmentmanagementvereinbarung festgelegt sind, gemäss der er von der jeweiligen zugrunde liegenden Emittentin ernannt wird. Die von verschiedenen Vermögensverwaltern verfolgte Anlagestrategie kann ein unterschiedliches Risiko beinhalten und bestimmt die tatsächliche Zusammensetzung des jeweiligen zugrunde liegenden Teilgesellschaftsvermögen im Rahmen der zulässigen Anlagen und Anlagebeschränkungen.</p>
--	--	---

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

		<p>Anleger sollten sicherstellen, dass sie die Anlagestrategie und die damit verbundenen Risiken genau kennen, bevor sie sich für eine Anlage entscheiden.</p> <p>Die ETI-Wertpapiere haben zum Zeitpunkt der Emission möglicherweise keinen etablierten Handelsmarkt, und es kann zu keiner Liquiditätsentwicklung kommen. Eine Illiquidität kann den Marktwert der ETI-Wertpapiere erheblich beeinträchtigen, was bedeutet, dass ETI-Wertpapierinhaber ihre ETI-Wertpapiere möglicherweise nicht ohne Weiteres oder zu Preisen verkaufen können, die ihnen eine Rendite in Höhe ihrer Anlage oder eine vergleichbare Rendite bieten wie Anlagen mit einem etablierten oder entwickelten Sekundärmarkt.</p> <p>Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den ETI-Wertpapieren nachzukommen, hängt davon ab, ob die Emittentin und die Hauptzahlstelle die entsprechenden Zahlungen zum Zeitpunkt des Geldeingangs leisten und alle Parteien der Serierendokumente ihren jeweiligen Verpflichtungen nachkommen, wodurch die ETI-Wertpapierinhaber gegenüber den Kreditwürdigkeit der ausstellenden Zahlstelle und der Hauptzahlstelle sowie der anderen Parteien der Serierendokumente ein Risiko tragen.</p> <p>ETI-Wertpapierinhaber müssen sich bei Überweisung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin auf die Verfahren des jeweiligen Clearingsystems verlassen.</p> <p>Während eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen den ETI-Wertpapieren möglicherweise Ratings zuweisen, spiegeln diese möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller mit den ETI-Wertpapieren verbundenen Risiken wider. Ratings sind keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten der ETI-Wertpapiere und können jederzeit von der Ratingagentur überarbeitet oder widerrufen werden.</p> <p>Die zugrunde liegenden Wertpapiere können auf eine andere Währung als die Währung der ETI-Wertpapiere lauten oder in dieser abgerechnet werden. Der Wert der Währung, auf die die Basiswerte lauten, könnte sinken, was zu einer geringeren Rendite der ETI-Wertpapiere führen kann, selbst wenn der Nennwert der Basiswerte in der Landeswährung nicht sinkt. Wenn die wichtigsten Finanzaktivitäten eines Anlegers auf eine andere Währung als die für die ETI-Wertpapiere festgelegte Währung lauten, ist dieser Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern und möglicherweise die Rendite und / oder den Marktwert der ETI-Wertpapiere verringern.</p>
Section E – Angebot		
Element E2b	Gründe für das Angebot	<p>Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen festlegen, wie der Nettoerlös aus jeder Emission von ETI-Wertpapieren verwendet wird, und beabsichtigt, den Nettoerlös in Vermögenswerte zu investieren, die die Verpflichtungen der Emittentin aus den ETI-Wertpapieren absichern.</p> <p>Die Emittentin kann, ist jedoch nicht verpflichtet, den Nettoerlös aus jeder Ausgabe von ETI-Wertpapieren zum Erwerb von Basiswerten zu verwenden. Die Emittentin kann auch in andere Vermögenswerte als die Basiswerte investieren.</p>
Element E3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die ETI-Wertpapiere werden von der Emittentin nur autorisierten Teilnehmern zur Zeichnung zur Verfügung gestellt, die der Emittentin einen gültigen Zeichnungsauftrag übermittelt haben. ETI-Wertpapiere werden den Anlegern gemäss den zwischen den autorisierten Teilnehmern und diesen Anlegern getroffenen Vereinbarungen ausgegeben, einschliesslich des Antragsverfahrens, der Zuteilung, des Preises, der Kosten und der Abrechnungsvereinbarungen.</p> <p>Emissionsspezifische Zusammenfassung:</p> <p>Der Ausgabepreis pro ETI-Wertpapier beträgt [●].</p>
Element E4	Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Verkauf anbietet. Bei	Soweit der Emittentin bekannt ist hat keine Person, die am Angebot der ETI-Wertpapiere beteiligt ist, ein materielles Interesse am Angebot als:

ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTES

	<p>Lock-up-Vereinbarungen die beteiligten Parteien und die Lock-up-Frist.</p>	<p>Eine (1) oder mehrere natürliche Personen können Aktien halten und / oder in den Verwaltungsrat (ob als geschäftsführender oder nicht geschäftsführender Verwaltungsrat) eines zugrunde liegenden Emittenten, des Arrangers, der Berechnungsstelle und / oder eines autorisierten Teilnehmers berufen werden. Diese Person kann ein Interesse daran haben, den größtmöglichen Gewinn für die Unternehmen zu erzielen, an denen sie beteiligt ist oder deren Verwaltungsratsmitglied sie ist - zum Nachteil der Emittentin und der ETI-Wertpapierinhaber.</p> <p>iMaps Capital Markets SEZC ist im Rahmen des Programmes in einer Reihe von Funktionen tätig. In Bezug auf die Emittentin handelt iMaps Capital Markets SEZC als Arrangeur, autorisierter Teilnehmer und Berechnungsstelle. Darüber hinaus fungiert iMaps Capital Markets SEZC in Bezug auf die zugrunde liegenden Emittenten auch als Arranger. iMaps Capital Markets SEZC hat nur die Pflichten und Verantwortlichkeiten, denen es in den Serierendokumenten ausdrücklich zugestimmt hat und keine andere Pflichten oder Verantwortlichkeiten an denen es nicht beteiligt ist oder ist als zu einem anderen als dem darin ausdrücklich vorgesehenen Sorgfaltsstandard gehörend unterstehend.</p> <p>iMaps Capital Markets SEZC ist der alleinige Inhaber der Management-Aktien jeder Basiswert- Emittentin. Die Aeternitas Imperium Privatstiftung (mit Sitz in Liechtenstein) ist Mehrheitsaktionärin der iMaps Capital Markets SEZC und hält 100% ihrer ausgegebenen Aktien. Die einzigen zwei Direktoren von iMaps Capital Markets SEZC sind auch die einzigen zwei Direktoren jeder zugrunde liegenden Emittentin.</p> <p>iMaps Capital Markets SEZC kann auch berechtigt sein, eine Reihe von Gebühren im Zusammenhang mit den verschiedenen Kapazitäten zu erhalten, in denen sie tätig ist. Der maßgebliche Berechnungsstellenvertrag kann vorsehen, dass die Emittentin an die Berechnungsstelle die Gebühren entrichtet, die von Zeit zu Zeit gesondert zwischen ihnen vereinbart werden. iMaps Capital Markets SEZC kann auch berechtigt sein, eine Gebühr von der jeweiligen Emittentin des Basiswerts und anderen Dienstleistern wie Prime Brokers zu erhalten, die von der Emittentin des Basiswerts verwendet werden.</p> <p>Andreas Woelfl ist Director des Arrangers, des Autorisierten Teilnehmers, der Berechnungsstelle und der Emittentin des Basiswerts sowie Begünstigter der Emittentin, des Arrangers, des Autorisierten Teilnehmers, der Berechnungsstelle und der Basiswert-Emittentin und kann daher ein Interesse an der Gewinnmaximierung haben - zu Lasten der ETI-Wertpapierinhaber.</p>
<p>Element E7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der erstmaligen Beantragung der ETI-Wertpapiere werden dem Anleger von der Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. ETI-Wertpapiere werden an Anleger gemäss den zwischen den autorisierten Teilnehmern und diesen Anlegern getroffenen Vereinbarungen ausgegeben, einschliesslich der Kosten.</p>